

§ 10 Oö. LuftREnTG § 10

Oö. LuftREnTG - Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Beim Neubau von Gebäuden dürfen elektrische Direkt-Widerstandsheizungen, außer in begründeten Ausnahmefällen, als Hauptheizungsanlage nicht verwendet werden.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at